

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	DIPLOM	//A Hochschule				
Ggf. Standort	Regens	Regenstauf, Online				
Studiengang	Master of Business Administration in Leadership & Management Vorher: General Management					
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)					
Studienform	Präsenz	<u>.</u>		Fernstudium	\boxtimes	
	Vollzeit			Intensiv		
	Teilzeit		\boxtimes	Joint Degree		
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	\boxtimes	
		bzw. ausbil- egleitend	\boxtimes	Kooperation § 20 MRVO		
Studiendauer (in Semestern)		e 60 CP: Drei S e 90 CP: Vier S				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	Variante 60 CP: 60 Variante 90 CP: 90					
Bei Masterprogrammen:	konseku	utiv		weiterbildend	\boxtimes	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.20	013				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	120¹	Pro Semeste	r 🗵	Pro Jah	nr 🗆	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	9	Pro Semeste	r 🗵	Pro Jah	nr 🗆	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10	Pro Semeste	r 🗵	Pro Jah	nr 🗆	
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2019/2020–Sommersemester 2024					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2					
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)					
Zuständige:r Referent:in	Magdalena Müller					
Akkreditierungsbericht vom	27.03.20	025				

¹ Im Fernstudium mit realen Präsenzseminaren kann am Studienzentrum in Regenstauf eine Kohorte mit bis zu 30 Personen aufgenommen werden. Im Fernstudium mit Live-Online-Seminaren sind 2 bis 3 Parallelkohorten mit jeweils bis zu 30 Personen möglich.

Inhalt

	Ergebnisse auf einen Blick	4
	Kurzprofil des Studiengangs	5
	Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums	6
1	Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	
	Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	
	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
	Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
	Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	<i>8</i>
	Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	
	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
2	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
	2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
	2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	17
	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	18
	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
	Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	
	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	
	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	
	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	
	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	
	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	25
3	Begutachtungsverfahren	27
	3.1 Allgemeine Hinweise	27

	3.2	Rechtliche Grundlagen	. 27
	3.3	Gutachter:innengremium	. 27
4	Date	nblatt	28
	4.1	Daten zum Studiengang	. 28
	4.2	Daten zur Akkreditierung	. 29
5	Glos	sar	30

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhalt lichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
Die fachlich-inhaltlichen Kitterien sind
⊠ erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen (DIPLOMA Hochschule) ist eine Einrichtung der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH, vom Bundesland Hessen dauerhaft staatlich anerkannt und hat ihren Hochschulsitz in Hessen.

Der von der DIPLOMA Hochschule angebotene Studiengang "Master of Business Administration in Leadership & Management" ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Fernstudium in Teilzeit konzipiert ist. Die Studierenden können zwischen zwei Varianten wählen, die entweder 60 CP oder 90 CP Leistungsumfang umfassen. Der Fernstudiengang wird im Blended-Learning-System mit Live-Online-Seminaren als Online-Studium sowie mit realen Präsenzveranstaltungen vor Ort beim Kooperationspartner "Regionales Bildungszentrum Eckert" in Regenstauf durchgeführt. Zu Beginn des Studiums entscheiden sich die Studierenden für eine Variante.

Der Studiengang umfasst 60 bzw. 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt in der 60-CP-Variante 1.500 Stunden. Er gliedert sich in 500 Stunden Kontaktzeit (aufgeteilt in 148 Stunden Präsenzzeit [synchron] und 352 Stunden Studienmaterial [asynchron]) und 1.000 Stunden Selbststudium. Die Studiengangsvariante ist in fünf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. In der 90-CP-Variante beträgt der gesamte Workload 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 790 Stunden Kontaktzeit (aufgeteilt in 256 Stunden Präsenzzeit [synchron] und 534 Stunden Studienmaterial [asynchron]) und 1.460 Stunden Selbststudium. Die Studiengangsvariante ist in acht Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad "Master of Business Administration" (MBA) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in der **60-CP-Variante** ein Hochschulss mit einem Umfang von mindestens 240 CP und einem Anteil an wirtschaftlichen Kompetenzen von mindestens 60 CP. Überdies müssen die Bewerber:innen über eine mehrjährige dem Qualifikationsziel des Studiengangs angemessene Berufserfahrung mit erster Führungs-/Managementerfahrung nach einem ersten akademischen Abschluss verfügen.

Für den Zugang zur **90-CP-Variante** sind die Qualifikationsvoraussetzungen ein Hochschulabschluss mit einem Umfang von mindestens 210 CP und einem Anteil an wirtschaftlichen Kompetenzen von mindestens 30 CP. Die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden akademischen Grades muss mindestens "befriedigend" sein. Überdies müssen die Bewerber:innen über eine mindestens einjährige, dem Qualifikationsziel des Studiengangs angemessene Berufserfah-

rung nach einem ersten akademischen Abschluss. Ebenso müssen qualifizierte Englisch-Kenntnisse durch entsprechende Zeugnisse (TOEIC, TOEFL, Cambridge Certificate) oder ein Eignungsgespräch nachgewiesen werden. Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulabschluss erhalten gemäß Hessischem Hochschulgesetz einen Hochschulzugang.

Der Masterstudiengang qualifiziert für Führungspositionen in Unternehmen und vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung von betriebswirtschaftlichen Aufgaben- und Problemstellungen aus Sicht der Führungskraft mit engem Praxisbezug. Für die Absolvent:innen ergeben sich Arbeitsfelder in der Unternehmensführung und im Management, insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen bewerten den weiterbildenden Masterstudiengang "Master of Business Administration in Leadership & Management" als gut funktionierenden und durchdachten Studiengang, der den Studierenden als Fernstudiengang eine hohe Flexibilität bietet. Das Fernstudium wird durch einen Online Campus ermöglicht, der für die Studierenden noch weitere Möglichkeiten zur Vernetzung bereithält. Die Gutachter:innen stellen eine hohe Zufriedenheit der Studierenden und Absolvent:innen sowie einen sehr engagierten Lehrkörper fest. Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs hat die Hochschule den Studiengangstitel geändert (zuvor "General Management"), um einen Schwerpunkt auf Führungskompetenzen im Management zu verdeutlichen. Um den Studiengang an eine Zielgruppe, die bereits eine mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung mitbringt, anzupassen, hat die Hochschule eine 60-CP-Variante des Studiengangs eingeführt. Den Schwerpunkt sehen die Gutachter:innen im Curriculum umgesetzt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang "Master of Business Administration in Leadership & Management" ist gemäß § 8c und 8d der Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft (PO) als Fernstudium konzipiert und wird in zwei Varianten, die 60 oder 90 CP umfassen, in Teilzeit durchgeführt. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 60 bzw. 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei bzw. vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Dies zeigt sich darin, das praxisrelevante und komplexe Fragestellungen aus der Wirtschaft gemeinsam mit den Studierenden konzeptionell thematisiert und reflektiert werden. Zudem wenden die Studierenden in einem Planspiel ihre Kenntnisse praxisgerecht an.

Im Modul 8 "Master-Thesis und Kolloquium" (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Für das Kolloquium ist kein gesonderter Arbeitsaufwand vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang "Master of Business Administration in Leadership & Management" sind in der **60-CP-Variante** gemäß § 8c PO ein Hochschulabschluss mit einem Umfang von mindestens 240 CP und einem Anteil an wirtschaftlichen Kompetenzen von mindestens 60 CP. Zudem müssen die Bewerber:innen über eine mehrjährige dem Qualifikationsziel des Studiengangs entsprechende angemessene Berufserfahrung mit erster Führungs-/Managementerfahrung nach einem ersten akademischen Abschluss verfügen.

Für den Zugang zur **90-CP-Variante** sind die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 8d PO ein Hochschulabschluss mit einem Umfang von mindestens 210 CP und einem Anteil an wirtschaftlichen Kompetenzen von mindestens 30 CP. Die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden akademischen Grades muss mindestens "befriedigend" sein. Zudem müssen die Bewerber:innen über eine mindestens einjährige dem Qualifikationsziel des Studiengangs entsprechende angemessene Berufserfahrung mit erster Führungs-/Managementerfahrung nach einem rsten akademischen Abschluss verfügen.

Kann der benötigte Umfang des Hochschulabschlusses oder der wirtschaftlichen Kompetenzen nicht nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit über eine gesonderte Prüfung in Form eines

Kompetenzgespräches zugelassen zu werden. Die Belegung von entsprechenden Brückenkursen ist möglich, sie müssen bis zur Master-Thesis mit einer Prüfung erfolgreich absolviert worden sein. Alternativ können, wie § 8b Abs. 3 PO vorsieht, die Studierenden über die Anerkennung von hochschulisch oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten die entsprechenden Kompetenzen nachweisen und so die fehlenden CP erwerben.

Ebenso müssen für beide CP-Varianten qualifizierte Englisch-Kenntnisse durch entsprechende Zeugnisse (TOEIC, TOEFL, Cambridge Certificate) oder ein Eignungsgespräch nachgewiesen werden. Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulabschluss erhalten gemäß Hessischem Hochschulgesetz einen Hochschulzugang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs "Master of Business Administration in Leadership & Management" werden gemäß § 2 PO der Abschlussgrad "Master of Business Administration" (MBA) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang in der 60-CP-Variante fünf Module und in der 90-CP-Variante acht Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen sechs und 20 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Präsenzzeit und Studienhefte) und Selbststudium. Ferner werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 12 Abs. 8 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (AB-PO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang "Master of Business Administration in Leadership & Management" umfasst je nach Variante 60 bzw. 90 CP. Pro Semester werden in der 60-CP-Variante 20 CP vergeben, in der 90-CP-Variante 20 bis 24 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit und das begleitende Kolloquium sind in dem Modul 8 "Master-Thesis und Kolloquium" 500 Stunden an Workload (20 CP) vorgesehen.

Pro CP sind gemäß § 9 Abs. 1 PO 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Der gesamte Workload beträgt in der **60-CP-Variante** 1.500 Stunden. Er gliedert sich in 500 Stunden Kontaktzeit (aufgeteilt in 148 Stunden Präsenzzeit [synchron] und 352 Stunden Studienmaterial [asynchron]) und 1.000 Stunden Selbststudium. In der **90-CP-Variante** beträgt der gesamte Workload 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 790 Stunden Kontaktzeit (aufgeteilt in 256 Stunden Präsenzzeit [synchron] und 534 Stunden Studienmaterial [asynchron]) und 1.460 Stunden Selbststudium. Es sind keine Praxiszeiten vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 AB-PO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 3 AB-PO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang kooperiert die Hochschule mit dem Regionalen Bildungszentrum Eckert gemeinnützige GmbH. Der Kooperation liegt ein Kooperationsvertrag zugrunde, in dem Art und Umfang geregelt sind.

Das Bildungszentrum Eckert, ehemals Fernlehrinstitut Dr. Robert Eckert GmbH, bietet seit dem Wintersemester 2016/2017 den Masterstudiengang an und wirbt dafür Studierende. Diese schließen den Studienvertrag mit dem Bildungszentrum Eckert ab, immatrikulieren sich an der DIPLOMA. Nach den curricularen Vorgaben und von der DIPLOMA erstellten Studienmaterialien führt der Kooperationspartner den Studienbetrieb durch, mindestens 50 % der Lehrkräfte müssen laut Vertrag professorabel sein. Zudem benennt das Bildungszentrum Eckert eine Studienzentrumsleitung und eine Studienbetreuung. Die inhaltliche Gleichwertigkeit der nichthochschulischen Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau ist nachvollziehbar dargelegt. Die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der DIPLOMA im Bildungszentrum Eckert durchgeführt. In enger Kooperation mit der DIPLOMA werden die Studierenden am Bildungszentrum Eckert betreut. Wenn die Anzahl der Studienbewerber:innen nicht groß genug für eine eigene Kohorte (mindestens sechs Personen) sein sollte, werden die Teilnehmer:innen einer virtuellen Studiengruppe zugeordnet. Der Hochschulgrad "Master of Business Administration" wird von der DIPLOMA verliehen.

Umfang und Art der Kooperation sind auf der Internetseite des Bildungszentrums Eckert und der DIPLOMA Hochschule veröffentlicht.

Der Mehrwert der nichthochschulischen Kooperation besteht in der Möglichkeit für die Studierenden, das Fernstudium mit realen Präsenzphasen in Regenstauf durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Vor-Ort-Begutachtung lagen die Schwerpunkte bei der heterogenen Studierendenschaft sowie der Modularisierung. Zudem diskutierten die Gutachter:innen und die Hochschule über die Erweiterung des Studiengangs um eine 60-CP-Variante und darüber, welche Zielgruppe angesprochen werden soll bzw. wird.

Des Weiteren stellen die Gutachter.innen vor Ort positiv fest, dass die Hochschule die Empfehlungen der letzten Akkreditierung aufgenommen und umgesetzt und zum Beispiel englischsprachige Literatur im Modulhandbuch implementiert hat. Die Änderung des Studiengangstitels von "General Management" zu "Master of Business Administration in Leadership & Management" sehen die Gutachter:innen gut umgesetzt und haben einen positiven Gesamteindruck der Studiengangsentwicklung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang "Master of Business Administration in Leadership & Management" qualifiziert für Führungspositionen in Unternehmen und vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung von betriebswirtschaftlichen Aufgaben- und Problemstellungen aus Sicht der Führungskraft mit engem Praxisbezug. Die Absolvent:innen sind befähigt, eigen- und fremddefinierte Ziele differenziert zu reflektieren und betriebswirtschaftliche Probleme personell, organisatorisch und verantwortungsethisch aus strategischer Perspektive zu bearbeiten und zu lösen. Ferner sind die Absolvent:innen befähigt, wissenschaftliche Arbeiten selbstständig zu planen und durchzuführen. Sie sind sich der Bedeutung einer Teamführung und Projektleitung bewusst und können zentrale Gestaltungs- und Führungskonzepte auf spezifische betriebliche Anforderungen anwenden. Ein besonderer Fokus liegt auf der Entwicklung einer Leitungs- und Teamfähigkeit sowie Führungspersönlichkeit. Die Anbahnung persönlicher und interkultureller Kompetenzen wird im Studiengang gefördert. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden spezifische Kompetenzen im Marketingmanagement, Sicherheitsmanagement, Nachhaltigkeitsmanagement oder in der Unternehmensbewertung erwerben.

Die Studierenden der 90-CP-Variante sind darüber hinaus in der Lage, strategische Entscheidungen zu treffen und wissen über die Notwendigkeit des Risikomanagements. Sie haben ein vertieftes bereichsübergreifendes Fach- und Methodenwissen, können das erlernte Wissen selbstständig mit thematischen Schwerpunkten aus dem Wissens- und Innovationsmanagement erweitern und multidimensional anwenden. Des Weiteren verfügen sie über tiefgehendes Wissen zum Qualitätsmanagement und verstehen dessen Bedeutung für Unternehmen. Sie sind in der Lage, Konzepte aus der Theorie in die Praxis zu übertragen und etwa für Entscheidungsprozesse zu nutzen. Das Studium sensibilisiert die Studierenden für die Digitalisierung und digitalen Transformationsprozesse sowie für die daraus entstehenden Potenziale eines Unternehmens. Die Absolvent:innen sind befähigt, Unternehmensstrategien kritisch und reflektiert zu differenzieren.

Für die Absolvent:innen des "Master of Business Administration in Leadership & Management" ergeben sich Arbeitsfelder in der Unternehmensführung und im Management, insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen bei der Hochschule nach der heterogenen Studierendenschaft. Die Hochschule erläutert, dass sie sowohl in Bachelor- als auch Masterstudiengängen der DIPLOMA die Heterogenität der Studierenden als Herausforderung für Lehrende sowie die Genese der Curricula versteht. Es erfolgt ein Best Practice Sharing für Lehrende, damit diese mit der Heterogenität in der Lehre umgehen können. Mittels Modulprüfungen werden die Kompetenzen der Studierenden überprüft, bei Nicht-Bestehen muss ggf. eine intensive Begleitung der Studierenden erfolgen. Die Hochschule betont, dass die Studierenden im Studiengang die gleichen Lehr- und Lerninhalte bearbeiten müssen und keine Unterscheidung auf Basis der Eingangsqualifikation erfolgt.

Weiter fragen die Gutachter:innen, wie im Zulassungsverfahren eine grundlegende Heterogenität abgefedert wird. Die Hochschule verweist auf den Kompetenzfeststellungsprozess und die Eignungsprüfung, ein entsprechendes Dokument hat die Hochschule nachgereicht. Können die Bewerber:innen den benötigten Umfang des Hochschulabschlusses oder der wirtschaftlichen Kompetenzen nicht nachweisen, besteht die Möglichkeit einer gesonderten Prüfung. Folglich findet eine Kompetenzfeststellung statt: für eine allgemeine Masterkompetenz durch ein Bewerbungsgespräch mit Fragen gemäß Gesprächsleitfaden und/oder den Ausgleich wirtschaftlicher Kompetenzen durch wirtschaftliche Fragen gemäß Fragenkatalog je nach Defiziten in Grundlagen von BWL, VWL und Recht, in Kostenrechnung und Finanzierung oder in Management und Controlling. Können fehlende Kompetenzen nicht ausgeglichen werden, werden je nach Art der Defizite Brückenkurse angeordnet und es erfolgt eine bedingte Zulassung. Dabei handelt es sich um individuelle Lösungen, um auf die persönliche Qualifikation der Studierenden eingehen zu können. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und stellen fest, dass die Hochschule die Eingangsqualifikation der Bewerber:innen ausreichend strukturell überprüft. Die Heterogenität widerspricht aus ihrer Sicht nicht dem Erreichen der Qualifikationsziele des Masterstudiengangs. Insbesondere im Zuge der Einführung der 60-CP-Variante empfehlen die Gutachter:innen, den Prozess der Kompetenzfeststellung und die entsprechenden Zulassungsentscheidungen systematisch zu dokumentieren, um widersprüchliche Einzelfallentscheidungen zu vermeiden. Damit die Studierenden ein einheitliches Begriffs- und Methodenverständnis aufweisen, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule zu prüfen, ob ergänzende Grundlagenmodule zu Beginn des Studiums erforderlich sind, sowie einheitliche Definitionen von Künstlicher Intelligenz und ethischen Aspekten festzulegen.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Masterniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Prozess der Kompetenzfeststellung und die entsprechenden Zulassungsentscheidungen sollten systematisch dokumentiert werden, um widersprüchliche Einzelfallentscheidungen zu vermeiden.
- Es sollte geprüft werden, ob ergänzende Grundlagenmodule zu Beginn des Studiums erforderlich sind.
- Die Hochschule sollte überlegen, einheitliche Definitionen von Künstlicher Intelligenz und ethischen Aspekten festzulegen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs "Master of Business Administration in Leadership & Management" gliedert sich in der 60-CP-Variante in fünf Module und ist folgendem Studienverlaufsplan zu entnehmen:

	Fernstudiengang						
		Module und Veranstaltungen			60	CP - Mo	dell
Ma	aster of Busine	ess Administration in Leadership & Management			1	2	3
		(MBA)			KB	КВ	КВ
			ECTS	ECTS pro			
Nr.	Prüfungsleistung	Modul / Lehrveranstaltung	pro LV	Modul			
		Digitales Personal- und Organisationsmanagement					
M1	Hausarbeit	Personalmanagement klassisch - digital	5	10	4		
		Organisationsverhalten und Corporate Responsibility	5		4		
		Kommunikation und Leadership	5				
M2	Referat			10	3		
		Leitungs- und Teamfähigkeit	5		4		
	Testat und	Planspiel Management					
M3	schriftliche	Begleitung des Planspiels	2	6		2	
	Ausarbeitung	Planspiel Management	4			4	
		Wahlpflichtmodule (Wähle 1 aus 4)					
	Open Book Klausur	Marketingmanagement					
M4a		Marketingmanagement	5	14		4	
IVI-IG		Design Thinking	5	24		4	
		Online Marketing mit Content- und Social-Media-Marketing	4			3	
		Sicherheitsmanagement					
M4b	Open Book Klausur	Angewandtes Sicherheitsmanagement	5	14		5	
IVITIO		Sicherheitsstrategien in Organisationen	4	14		4	
		Nachhaltiges Sicherheitsmanagement	5			4	
		Nachhaltigkeitsmanagement					
M4c	Open Book Klausur	Prinzipien der Nachhaltigkeit	5	14		4	
IVI4C	Open book klausui	Ökonomische Ansätze der Nachhaltigkeit	4	14		4	
		Nachhaltiges Change-Management	5			4	
		Unternehmensbewertung					
M4d	Open Book Klausur	Unternehmensbewertung und Unternehmensnachfolge	6	14		6	
IVI40	Open book klausur	Internationale Rechnungslegung	4	14		3	
		Internationales Finanzmanagement	4			3	
M8	Master-Thesis	Master-Thesis und Kolloquium		20			
IVIO	und Kolloquium	Master-Thesis und Kolloquium	20	20		2	2
	ECTS			60	20	20	20
	Prüfungen			6	20	20	20
	Kontaktblöcke (KB)			37	15	20	2
	NOTICAREDIOCRE (ND)			31		20	-

Im ersten Semester starten die Studierenden mit digitalem Personal- und Organisationsmanagement (Modul 1). Sie behandeln sowohl das klassische als auch digitale Personalmanagement, lernen Konzeptionen unternehmerischer Verantwortung sowie Instrumente unternehmerischer Verantwortungsübernahme kennen und üben an Fallbeispielen die unternehmerische Verantwortung im Falle eines Scheiterns. Sie vertiefen ihre Kenntnisse in der Organisationslehre. In Modul 2 werden Kommunikation und Leadership thematisiert. Die Studierenden lernen verschiedene Kommunikationskonzepte kennen, üben Rhetorik sowie Präsentationstechniken.

Die gelernten Inhalte der beiden Module können die Studierenden im zweiten Semester in Modul 3 in einem Planspiel anwenden. Das Planspiel erstreckt sich über zwei Tage, dem geht ein begleitendes Seminar zur Vorbereitung voraus und es schließt mit einem Reflexionsseminar ab.

Die Studierenden treffen in Teams aus maximal fünf Personen aus der Perspektive der Geschäftsführung strategische und operative Entscheidungen in den Unternehmensbereichen Marketing, Vertrieb, Forschung und Entwicklung, Einkauf, Fertigung, Personal und Verwaltung am Beispiel eines produzierenden mittelständischen Unternehmens aus der Drucker- und Kopiererbranche. Die Studierenden wählen zudem ein Modul aus vier Wahlpflichtmodulen aus. Zu thematischen Angeboten zählen das Marketingmanagement (Modul 4a), Sicherheitsmanagement (Modul 4b), Nachhaltigkeitsmanagement (Modul 4c) sowie Unternehmensbewertung (Modul 4d).

Das dritte Semester beinhaltet die Master-Thesis sowie das dazugehörige Kolloquium (Modul 8). Im Studienverlaufsplan verteilen sich die Kontaktblöcke des Moduls über zwei Semester, da im zweiten Semester die Vorbereitung zur Masterthesis (wie Themenfindung) erfolgt, welche im dritten Semester verfasst wird. Im dritten Semester ist die Vorbereitung auf das Kolloquium vorgesehen.

Der Studienverlauf der Studierenden der 90-CP-Variante sieht folgende Module ergänzend vor:

М	Module und Veranstaltungen Master of Business Administration in Leadership & Management (MBA)							4 KB
M5 M6	Projektarbeit mit Präsentation Portfolio	Strategische Entscheidungen Strategisches Management Entscheidungs- und Strategietraining Risikomanagement und Risikohandbuch Innovations- und Wissensmanagement Wissensmanagement Innovationsmanagement	4 4 4 4	12	4 4 4	2	4	
M7	Mündliche Prüfung	Qualitätssicherungsstrategien und Digitale Transformation Qualitätssicherungssysteme Digitale Transformation als Herausforderung unternehmerischen Handelns	4	10			4	
М8	Master-Thesis und Kolloquium	Master-Thesis und Kolloquium Master-Thesis und Kolloquium	20	20			2	2
	ECTS 78				22	24	24	20
	Prüfungen Kontaktblöcke (KB)			9 64	20	20	22	2

Die Master-Thesis wird nicht im dritten, sondern im vierten Semester verfasst. In Modul 5 beschäftigen sich die Studierenden mit strategischen Entscheidungen. Dazu erhalten sie vertiefende Einblicke in das strategische Management und üben die Umsetzung in einem Entscheidungs- und Strategietraining. Ebenso wird den Studierenden die Notwendigkeit des Risikomanagements anhand eines Risikohandbuchs als Praxisbeispiel vermittelt. In Modul 6 wird das Innovations- und Wissensmanagement thematisiert. Die Studierenden lernen die konzeptionellen Grundlagen und Instrumente sowie die Grenzen des Wissensmanagements in der Praxis kennen. Ferner vertiefen sie ihr Wissen über Leadership im Innovationsmanagement. Das Modul 7 legt den Fokus auf Qualitätssicherungsstrategien und digitale Transformation als Herausforderung unternehmerischen Handelns.

Das Curriculum beinhaltet vielfältige Lehr- und Lernformen. Die Kontaktblöcke (reale Präsenzphase / synchrones live-online Seminar) sehen Lehr- und Lernformen vor, welche die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbeziehen, etwa in Form von Diskussionsrunden, kreativen Rollenspielen etc. Darüber hinaus finden während Kontaktblöcken seminaristischer Unterricht oder Vorlesungen statt. Die Studienhefte stellen asynchrone Lehre dar und dienen der Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen, der darin eingebundenen Aufgaben und der Literatur. Das Selbststudium versteht die DIPLOMA als vertiefende Lektüre nach individuellem Interesse und Kenntnisstand anhand ergänzender Fachliteratur, Prüfungsvorbereitungen und Verfassen von schriftlichen Prüfungsleistungen wie Hausarbeit. Diese Einbeziehung wird durch den "Leitfaden für Dozierende" gefördert, darin erhalten die Lehrpersonen Hinweise und Tipps zur Förderung der Lernaktivität.

Die DIPLOMA hat ein Blended-Learning-Konzept sowie ein Glossar über die eigenen Begrifflichkeiten eingereicht und versteht Lernen als selbst gestalteten Prozess. So schaffen die Lehrenden in den Fernstudiengängen Lernangebote, geben Studierenden Wissensquellen bekannt, die sie sich erschließen, und begleiten steuernd den Lernprozess. Dafür bedient sich die Hochschule des Blended-Learning-Systems und verknüpft asynchrone und synchrone Lehr- und Lernmethoden sowohl in der Präsenzlehre als auch in der Fern- oder Online-Lehre. Der Gesamtworkload im Studiengang bzw. je Modul wird unterteilt in Kontaktzeit, die in Präsenz (synchron) und in Bearbeitung der Studienhefte (asynchron) aufgeteilt wird, und Selbstlernzeit. Die synchrone Kontaktzeit wird auf Kontaktblöcke verteilt (KB, je nach gewählter Variante virtuell oder real in Regenstauf). Synchron versteht die Hochschule als "Lehr-/Lernprozesse [...], in denen Dozierende und Studierende gleichzeitig in einem fest definierten Zeitraum mit fixem Start- und Endzeitpunkt an einer aktivierenden Lehrveranstaltung teilnehmen und hierbei in interaktivem Austausch stehen. Ob eine solche Lehr-/Lernsituation als Präsenzveranstaltung oder als Live-Online-Seminar stattfindet, ist hierbei aus didaktischer bzw. bildungswissenschaftlicher Perspektive zweitrangig". Eine hybride Lehre findet nicht statt.

Im Fernstudium erschließen sich die Studierenden die modulbezogenen Kompetenzen im Wesentlichen durch die Bearbeitung der Studienhefte und weiterer Studienmaterialien wie E-Books, Begleithefte, Video-Tutorials inkl. der vorgesehenen Übungs- und Reflexionsaufgaben (asynchrone Lehre). Ferner erarbeiten sich die Studierenden zusätzlich empfohlene und weiterführende Literatur im Selbststudium. Diese Anteile umfassen ca. 70 % des Kompetenzerwerbs. Die Studienhefte sind Lehr-/Lernmaterialien, die, ähnlich einer Vorlesung, einen Überblick über die Inhalte des betreffenden Moduls geben und die Inhalte des betreffenden Moduls methodischdidaktisch für ein Selbststudium aufbereitet darstellen. Sie enthalten Lehr-/Lernziele, Fallbeispiele, Kontrollfragen (repetitiv bis komplex) sowie Übungsaufgaben und Musterlösungen. Alle modulrelevanten Inhalte werden durch die Studienhefte und die zusätzlichen Literatur-Empfehlungen sowie in den (realen bzw. virtuellen) Präsenzveranstaltungen vermittelt. Die begleitenden Präsenzveranstaltungen zielen auf die Vermittlung von die Studienhefte ergänzende und vertiefende Inhalte und auf die Überprüfung des Lernverlaufs der Studierenden ab. Die Hochschule stellt einen Leitfaden für die Autor:innen der Studienhefte zur Verfügung.

Des Weiteren erwerben die Studierenden die übrigen 30 % an Kompetenzen im Rahmen der realen oder virtuellen Kontaktblöcke, die synchron, entweder real an einem Studienzentrum oder als Live-Online-Seminare, stattfinden. In der Lehr-/Lernform von seminaristischem Unterricht werden die durch die Studienmaterialien erworbenen Kompetenzen durch die Dozierenden ergänzend und vertiefend konsolidiert und erweitert sowie durch praxisorientierte Aufgabenstellungen und Fallstudien praktisch geübt. Jeweils am Samstag finden zwei Kontaktblöcke (à vier Unterrichtsstunden in den Zeiten 09:30 bis 12:45 Uhr sowie 13:15 bis 16:30 Uhr) in Form von realen Kontaktblöcken beim Kooperationspartner Bildungszentrum Eckert in Regenstauf oder in Form von Live-Online-Seminaren statt. Die Hochschule hat je CP-Variante einen Studienverlaufsplan eingereicht, dem neben der Verteilung der CP die Anzahl der Kontaktblöcke entnommen werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die Änderung des Studiengangstitel von "General Management" zu "Master of Business Administration in Leadership & Management" erkundigen sich die Gutachter:innen nach den Beweggründen der Hochschule. Die Diploma erläutert, dass Studierende, die sich in diesem Feld qualifizieren, in eine Leitungsfunktion gehen möchten. Dass der Studiengang diese Qualifikation bietet, sei bei dem vorherigen Studiengangstitel nicht deutlich genug gewesen. Die inhaltliche Schärfung durch den neuen Titel spiegelt die Absicht der Hochschule wieder, künftige Führungskräfte auszubilden. Dies können die Gutachter:innen nachvollziehen und sehen die Schwerpunksetzung im Curriculum umgesetzt.

Die Gutachter:innen und die Hochschule diskutieren vor Ort über die Modularisierung, da das Curriculum beider Varianten umfangreiche Module (zum Großteil zehn CP oder mehr pro Modul)

vorsieht, welche die Studierenden mit nur einer Prüfungsleistung absolvieren. Exemplarisch verweist die Hochschule auf das Wahlpflichtmodul 4d "Unternehmensbewertung": In der Lehre werden verschiedene Themen angesprochen und somit alle Inhalte des Moduls behandelt. Mittels eines Fallbeispiels beweisen die Studierenden in der Modulprüfung den Kompetenzerwerb. Dazu decken Referate durch Rückfragen der Lehrenden die große Spannweite des Moduls ab und es erfolgt aus Sicht der Hochschule eine doppelte Transferleistung. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die großen Module für die Durchführung der Lehre kein Hindernis darstellen und die Hochschule sich der Herausforderung durch große Module bewusst ist. Gleichwohl empfehlen sie der Hochschule, die Modularisierung zu hinterfragen und die großen Module in kleinere Einheiten aufzuteilen. Dies könnte die Mobilität der Studierenden fördern und die Anrechnung oder Anerkennung von Kompetenzen erleichtern.

Des Weiteren merken die Gutachter:innen an, dass die (Wirtschafts-)Unternehmensethik im Curriculum als explizites Modul nicht vorgesehen ist, obwohl dies von der neuen Generation stark nachgefragt wird. Gleiches betrifft das Thema Strategie in der 60-CP-Variante, so die Gutachter:innen. Die Hochschule begründet dies damit, dass die Unternehmensethik Bestandteil vieler Module ist und die Studierenden aufgrund ihrer Berufstätigkeit und Berufserfahrung bereits sensibilisiert sind. Ein gesondertes Modul zu Ethik ist laut DIPLOMA nicht mit dem Umfang des Studiums kompatibel. Die Studierenden vor Ort äußern, dass sie keinen Bedarf für ein Ethikmodul sehen und verweisen darauf, dass die Hochschule bei Bedarf eine Ethik-Beratung anbietet. Durch die Berufserfahrung der Studierenden bringen die Studierenden bereits Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich Strategie mit, so die Hochschule. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis. Dennoch sollte aus ihrer Sicht die Hochschule Querschnittsthemen wie Ethik und Strategie, die für einen MBA-Studiengang von besonderer Relevanz sind, im Modulhandbuch und in den Studienheften klar verankern und darstellen.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Planspiel, welches im zweiten Semester in Modul M3 beider CP-Varianten vorgesehen ist. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Platzierung eines Planspiels in den ersten Semestern ungewöhnlich. Die Hochschule führt aus, dass das Planspiel die Studierenden an ihrem aktuellen Kenntnisstand abholt und, falls die Studierenden scheitern, Grundlagen wie Liquidität nachgeholt werden müssen und das Planspiel wiederholt wird. Die Hochschule legt besonders Wert darauf, dass die Studierenden die Erfahrung des Scheiterns machen. Die Teilnehmer:innen bilden Gruppen aus drei Personen, sodass die Lehrenden sehen, welche Studierenden mehr Unterstützung brauchen. Auch die Studierenden und Absolvent:innen vor Ort bestätigen, dass das Planspiel einen besonders großen Lerneffekt hatte und eine enge Betreuung durch die Lehrenden erfolgt. Das Planspiel und die Ergebnisse werden von der Hochschule gemonitort. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis. Nach ihrem Verständnis dient ein Planspiel der abschließenden Zusammenführung der Lerninhalte, nicht jedoch als Einstieg in das Studium. Um die curriculare Schlüssigkeit in diesem Zusammenhang zu unterstützen, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, das Planspiel eher gegen Ende des Studiums vorzusehen.

Weiter sprechen die Gutachter:innen und die Hochschule über das Curriculum der neuen 60-CP-Variante, da zugunsten des geringeren Workloads Module der 90-CP-Variante gestrichen wurde. Aus Sicht der Gutachter:innen bietet es sich in Betracht der berufserfahrenen Zielgruppe an, auf grundlegende Inhalte zu verzichten und stattdessen fortgeschrittene Modulinhalte anzubieten und empfehlen der Hochschule, dies in Betracht zu ziehen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Einbezug der Praxis in den Masterstudiengang. Die Hochschule führt aus, dass es keinen formalisierten Prozess gibt, sondern sie in Kontakt mit Unternehmen im Landkreis der Hochschule (Werra-Meißner-Kreis) steht. Zudem sind zahlreiche Lehrende in der Praxis weiterhin tätig und vernetzen die Hochschule mit Unternehmen. Auch die Studierenden des Studiengangs sind in der Regel berufstätig und können so das Gelernte mit der Praxis verbinden. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig aufgebaut. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierende aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte hinsichtlich der Modularisierung des Masterstudiengangs überlegen, die großen Module in kleinere Einheiten aufzuteilen.
- Die Hochschule sollte Querschnittsthemen wie Ethik und Strategie, die für einen MBA-Studiengang von besonderer Relevanz sind, im Modulhandbuch und in den Studienheften klar verankern und darstellen.
- Zur Unterstützung der curricularen Schlüssigkeit sollte das Planspiel eher gegen Ende des Studiums vorgesehen sein, um als abschließende Zusammenführung der Inhalte zu dienen.
- Hinsichtlich der Einführung der neuen 60-CP-Variante und der berufserfahrenen Zielgruppe sollte die Hochschule in Betracht ziehen, auf grundlegende Inhalte zu verzichten und stattdessen fortgeschrittene Modulinhalte anzubieten.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die Hochschule verweist auf die Möglichkeit, im Abschlusssemester die Master-Thesis auch in Kooperation mit einem Unternehmen oder im Rahmen eines Aufenthalts an einer ausländischen Hochschule zu erstellen.

Unterstützung bei der Organisation eines Aufenthalts an einer ausländischen Hochschule erhalten die Studierenden durch das zentrale Akademische Auslandsamt der DIPLOMA Hochschule. Sämtliche Prüfungsformen können zudem (live-)online abgelegt werden.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 AB-PO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen fragen die Hochschule nach der Umsetzung der Internationalisierung im Studiengang. Die Hochschule stellt dar, dass die Internationalisierung in allen Bereichen eine wichtige Rolle spielt und in den Modulen bereits teilweise inkludiert ist. Internationaler Austausch besteht, könnte aber aus Sicht der Hochschule weiter gestärkt werden. Dieser Meinung schließen sich die Gutachter:innen an. Vor Ort äußern die Studierenden ebenfalls den Wunsch nach einer Internationalisierung und Mobilitätsfenstern. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und empfehlen der Hochschule, die Internationalisierung des Studiengangs im Rahmen von Kurzaufenthalten (wie Blended-Intensive-Programmes) zu fördern sowie internationale Aspekte oder Zusammenarbeiten im Curriculum sichtbar zu implementieren.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 18 Abs. 1 AB-PO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengangs geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte eine Internationalisierung des Studiengangs im Rahmen von Kurzaufenthalten fördern sowie internationale Aspekte oder Zusammenarbeiten sichtbar im Curriculum implementieren.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Die DIPLOMA richtet sich bei der Zusammensetzung ihres Lehrpersonals nach den Vorgaben des Hessischen Hochschulgesetzes: Das lehrende Personal setzt sich aus hauptamtlichem (gemäß Hessischem Hochschulgesetz professorablem) und nebenamtlichem Personal zusammen. Das hauptamtliche Personal deckt mindestens 50 % der Lehrverpflichtungen ab, dies wird in Berichtsform dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst entsprechend jährlich nachgewiesen. Alle Lehrenden besitzen die Beschäftigungsgenehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst oder sind diesem gemeldet worden.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen der Titel, der Name und die Qualifikation der Lehrenden hervor sowie die derzeitigen Lehrgebiete und die Lehrbelastung im Studiengang (ausgewiesen in Kontaktblöcken) und die Lehrbelastung in anderen Studiengängen (in Kontaktblöcken). Die letzten beiden Spalten bilden den durchschnittlichen Lehreinsatz pro Semester und den durchschnittlichen Lehreinsatz im Masterstudiengang pro Semester in SWS ab. Die Angaben beziehen sich auf die letzten beiden Semester (Sommersemester 2024 sowie Wintersemester 2024/2025). Für das Studienjahr gibt die Hochschule in der Lehrverflechtungsmatrix an, dass 77 % der Lehre von hauptamtlich Lehrenden und 23 % der Lehre von nebenamtlich Lehrenden unterrichtet wurde. Die Lehrplanung für das Wintersemester 2025/2026 sowie das Sommersemester 2026 sieht eine Verteilung von 71 % hauptamtlicher Lehre und 29 % nebenamtlicher Lehre vor.

Des Weiteren hat die Hochschule das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang "Master of Business Administration in Leadership & Management" und das Lehrdeputat hervor.

Die Kriterien zur Auswahl des wissenschaftlichen Lehrpersonals entsprechen § 72 Hessischem Hochschulgesetz. Neue Lehrpersonen erhalten umfassende Informationen, etwa zu dem zu lehrenden Modul, den verwendeten Studienmaterialien, zur Nutzung des Online Campus. Sind Live-Online-Seminare vorgesehen, wird laut Hochschule die technische Ausstattung abgeklärt und ein Onboarding angeboten. Es liegt ein "Leitfaden für Dozierende" der Diploma vor, in dem u.a. eine Anleitung zur Nutzung des Online Campus vorhanden ist, die Durchführung der Live-Online-Seminare erklärt wird, Informationen zur Nutzung der Online-Bibliotheken bereitgestellt und FAQs beantwortet werden. Das hausinterne Schulungskonzept für die im Online-Studium Lehrenden beinhaltet insbesondere technische sowie didaktisch-methodische Aspekte aufgrund der virtuellen Lehrmethoden. Die Hochschule bereitet die Lehrenden in einem mehrstufigen System an Weiterbildungsmodulen auf ihre Lehrtätigkeit vor und qualifiziert sie weiter. Anschließend finden regelmäßig kollegiale Coachings statt, die der Weiterqualifizierung auch erfahrener Lehrender und dem Austausch von Best-Practice-Beispielen dienen. Die Hochschule erwartet eine regelmäßige Teilnahme der online Lehrenden an diesen Trainings, auch aufgrund der stetigen technischen Weiterentwicklung der Software.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort nehmen die Gutachter:innen einen sehr engagierten Lehrkörper und eine motivierte Hochschulleitung wahr. Sie schätzen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Der Masterstudiengang ist als Fernstudium konzipiert. Reale Präsenzveranstaltungen werden, wenn eine Kohorte zusammenkommt, vor Ort beim Kooperationspartner "Regionales Bildungszentrum Eckert" in Regenstauf durchgeführt, sodass die Hochschule dafür keine Räumlichkeiten an einem eigenen Studienzentrum zur Verfügung stellen muss. Eine Übersicht über die Ausstattung des Bildungszentrums hat die Hochschule eingereicht. Das Bildungszentrum umfasst 26 Seminarräume, fünf EDV-Säle, einen Roboterraum, zehn verschiedene Labore. Zudem steht das Bildungszentrum für die Studierende der Präsenzvariante als Prüfungszentrum zur Verfügung. Fachliteratur steht den Studierenden physisch an den Bibliotheken der Universität Regensburg und Hochschulen der Region sowie virtuell zur Verfügung.

Das technische und administrative Personal der DIPLOMA ist in einer Übersicht studienzentrenbezogen gelistet. Das Verwaltungspersonal betreut die Studierenden im Kontext der realen Kontaktblöcke sowie Prüfungstage. In Bad Sooden-Allendorf ist der Hauptsitz der Hochschule gelegen, dort befinden sich die Hochschulleitung, das Zentrum für Online-Lehre, das Akademische Auslandsamt sowie das Archiv. Die Abteilungen sind sowohl telefonisch als auch per Mail für Studierende und das Lehrpersonal zu erreichen.

Die Hochschule verfolgt eine digital orientierte Strategie zur Bereitstellung von Literatur und stellt über den Online Campus ca. 100.000 E-Books und über 1.200 digitale Fachzeitschriften aus den Bereichen Gesundheit und Medizin, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Technik und Informatik sowie Geistes- und Sozialwissenschaften und Gestaltung zur Verfügung. Der Online Campus bildet den Kern des Studienbetriebs der Diploma Hochschule. Dieser dient als Lern- und Informationsplattform, ermöglicht einen zeit- und ortsunabhängigen Zugriff auf Studienmaterialien, stellt Kommunikationskanäle zu etwa Kommiliton:innen, Lehrpersonen oder Mitarbeiter:innen zur Verfügung. Die Studierenden können sich in einem virtuellen Café austauschen. Über Zoom finden Live-Online-Seminare statt. Des Weiteren erfolgt der Zugriff auf Materialien und Studienhefte über den Online Campus, ebenfalls ist dort der Zugang zu den Online-Bibliotheken, Datenbanken, Lehr- und Lernvideos zu finden. Ferner finden die Prüfungsorganisation, Evaluationsteilnahme sowie Einsicht in Prüfungsergebnisse auf der Plattform statt.

Die Studierenden können das Angebot der akademischen Schreibberatung in Anspruch nehmen, in welcher sie von zwei Professor:innen Feedback zum eingereichten Text erhalten, welche sich allerdings nicht auf den fachlichen Inhalt bezieht, sondern etwa auf Gliederung, Logik, Schreibstil, Zitierweise etc. Laut Hochschule wird dieses Angebot in Anspruch genommen. Darüber hinaus gibt es für die Studierenden sowie für Lehrpersonen eine Ethik-Beratung als Hilfsangebot zur Klärung ethischer Aspekte in Forschungsfragen. Beide Beratungsangebote sind über den Online Campus zugänglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort haben die Gutachter:innen Zugang zum Online Campus und exemplarischen Kursseiten. Sie stellen fest, dass der Online-Campus ein zentrales Element der Hochschule darstellt, logisch strukturiert und benutzer:innenfreundlich ist. Relevante Informationen sind leicht auffindbar. Die Studierenden vor Ort bestätigen, dass der Online-Campus einwandfrei funktioniert und zahlreiche zusätzliche Funktionen bietet, insbesondere zur Vernetzung mit Kommiliton:innen. Aus Sicht der Gutachter:innen stellt die Hochschule mit dem Online-Campus eine effiziente und gut organisierte Studienplattform bereit.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule sowie beim Kooperationspartner ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 4 Abs. 2 PO sowie §§ 10 und 11 AB-PO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang "Master of Business Administration in Leadership & Management" sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Die Studierenden können zwischen virtueller Prüfung und realer Prüfung vor Ort in einem Prüfungszentrum wählen. Dabei dienen alle Standorte der DIPLOMA sowie das kooperierende Bildungszentrum Eckert als Prüfungszentrum.

Mögliche Prüfungsformen sind Hausarbeit, Referat inkl. schriftliche Ausarbeitung, Testat inkl. schriftliche Ausarbeitung, Open Book Klausur, Projektarbeit mit Präsentation, Portfolio, mündliche Prüfung sowie die Master-Thesis und das Kolloquium.

Die Studierenden der 60-CP-Variante leisten im ersten und zweiten Semester jeweils zwei Prüfungen ab, im dritten Semester die Master-Thesis und das Kolloquium.

Die Studierenden der 90-CP-Variante leisten im ersten bis dritten Semester jeweils zwei Prüfungen ab, im vierten Semester die Master-Thesis und das Kolloquium.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Die Gutachter:innen nehmen einen ausgewogenen Prüfungsmix wahr. Auch die Studierenden bestätigen, dass vielfältige Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Die Studierenden fühlen sich gut auf das Anfertigen der Abschlussarbeit vorbereitet, obwohl die Prüfungsform Hausarbeit nur einmal vorkommt. Zur Themenfindung der Thesis werden sie frühzeitig von Dozent:innen angeregt und angeleitet. In den Augen der Gutachter:innen zeugt auch die Qualität der bei der Vor-Ort-Begutachtung digital ausgelegten Abschlussarbeiten von einer guten Vorbereitung auf die Abschlussarbeit und einer guten Betreuung während der Erarbeitung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan je CP-Variante eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht.

Das Curriculum des Masters ist so konzipiert, dass alle Module höchstens binnen zwei Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens sechs CP. Pro Semester werden 20 bis 24 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung sowie eine Überschneidungsfreiheit gewährleistet

sind. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

In § 16 AB-PO wird die Wiederholung von Prüfungsleistungen geregelt. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll zum jeweils nächstmöglichen Termin stattfinden. Im Teilzeit-Studium beträgt die Bearbeitungszeit der Master-Thesis gemäß § 10 PO 24 Wochen. Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus der Begutachtung der Master-Thesis zu zwei Dritteln sowie dem Kolloquium zu einem Drittel, für das Kolloquium wird kein gesonderter Arbeitsaufwand ausgewiesen.

Die Hochschule stellt an die Zielgruppe und an Fernstudiengänge angepasste Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Im Online Campus (siehe Ressourcenausstattung § 12 Abs. 3 MRVO) finden sich die Kontaktdaten von Ansprechpersonen, bspw. für die Studienberatung, bei Fragen betreffend das Prüfungsamt oder das Immatrikulationsamt. Ebenso können die Studierenden Kontakt zu Tutor:innen aufnehmen. Lehrende sowie Tutor:innen stehen den Studierenden telefonisch, per E-Mail, über den Online Campus oder persönlich im Rahmen von Lehrveranstaltungen beratend zur Verfügung. Im Rahmen einer akademischen Schreibberatung werden die Studierenden durch individuelles Feedback zum von ihnen eingereichten Text im Hinblick auf Optimierungspotenzial bei wissenschaftlichen Formulierungen, nicht jedoch zum Inhalt der Arbeit, unterstützt. Zur Unterstützung der Studierenden, der Lehrenden und der Mitarbeiter:innen an den Studienzentren der Hochschule stellt die Hochschule zielgruppenorientierte Leitfäden im Online Campus zur Verfügung: "Leitfaden – Anleitung für Studienzentren", "Leitfaden Studien- und Prüfungsbetrieb", "Leitfaden – Anleitung für Dozierende", "Leitfaden – Anleitung für Studierende", "Leitfaden für Autor*innen", "Informationen zur Nutzung der Online-Bibliothek" und "Leitfaden zur Erläuterung der Durchführung der verschiedenen Prüfungsformen". Der Online Campus stellt Kommunikationskanäle zu etwa Kommiliton:innen, Lehrpersonen oder Mitarbeiter:innen zur Verfügung. Die Studierenden können sich in einem virtuellen Café treffen und austauschen.

Da der Studiengang als Fernstudium konzipiert ist, werden die Studierenden von der Hochschule über technische Anforderungen für einen reibungslosen Studienablauf informiert, etwa im von der Hochschule eingereichten Leitfaden für Studierende. Für die online Lehrveranstaltungen benötigen die Studierenden einen Computer, eine Webcam und ein Headset oder Konferenzmikrosystem. Die Anforderungen für den Computer selbst fasst die DIPLOMA ebenso zusammen. Zu-dem wird in dem Leitfaden beispielsweise die Einrichtung von Zoom oder das Nutzen des Online Campus anschaulich erklärt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort berichten die Studierenden von einer sehr guten Kommunikation mit der Hochschule und den Lehrenden. Sie schätzen besonders die Flexibilität und zeigen eine hohe Zufriedenheit mit dem Fernstudiengang. Weiter berichten sie, dass auch der Online Campus im Studienalltag einwandfrei funktioniert. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und halten im Anschluss an die Gespräche fest, dass die Studierenden gut und individuell betreut werden. Flexible Studienformen wirken sich positiv auf die Vereinbarkeit des Studiums mit Familie und/oder Beruf aus.

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb organisiert und dass die Bedürfnisse der Studierenden wahrgenommen werden. Prüfungsphasen überschneiden sich in der Regel nicht mit Lehrveranstaltungen. Der im Modulhandbuch hinterlegte Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsbelastung erscheinen den Gutachter:innen plausibel und angemessen. Die Module dauern maximal zwei aufeinanderfolgende Semester. Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachter:innen ebenfalls für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang ist als Fernstudiengang in Teilzeit konzipiert. Die samstäglichen Kontaktblöcke (synchrone Lehre) finden entweder live-online oder beim Kooperationszentrum in Regenstauf statt. So ist es den Studierenden möglich, an den restlichen Werktagen berufstätig zu sein.

Der Kompetenzerwerb wird primär über entsprechend aufbereitete Studienhefte sowie weitere Fernstudienmaterialien im zeit- und ortsunabhängigen Studium erreicht. Im Sinne des Blended-Learning-Modells greifen die Lehrenden in den Kontaktblöcken bzw. Live-Online-Seminaren die Inhalte der Studienmaterialien auf, erläutern und vertiefen diese und stellen über praxisorientierte Aufgabenstellungen oder Fallstudien einen Anwendungsbezug her. Ein entsprechendes Blended-Learning-Konzept hat die Hochschule eingereicht. Die Studierenden haben Zugang zur Lernplattform Online Campus. Dort werden frühzeitig die Termine der Kontaktblöcke und etwaige organisatorische Änderungen sowie die Prüfungstermine bekannt gegeben. Live-Online-Kontaktblöcke werden am Samstag ebenfalls über den Online Campus durchgeführt. Klausuren finden in der Live-Online-Studienvariante am jeweiligen Prüfungszentrum oder wahlweise online statt, an dem die Studierenden angemeldet sind. Außerdem stehen Beratungs- und Betreuungsangebote online zur Verfügung.

Die Hochschule schult systematisch Lehrende der Online-Variante des Studiengangs in didaktischer und methodischer Hinsicht. Studienbewerber:innen werden über die technischen Anforderungen für die Teilnahme an der Online-Studienvariante informiert.

Überdies setzen die Zulassungsvoraussetzungen für die 60-CP-Variante eine mehrjährige Berufserfahrung mit erster Führungs-/Managementerfahrung und für die 90-CP-Variante eine mindestens einjährige Berufserfahrung nach einem ersten akademischen Abschluss der Studienbewerber:innen voraus, sodass das Studium auf die bereits vorhandenen Kompetenzen aufbaut.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen und die Hochschule diskutieren die Besonderheiten des Fernstudiengangs, der als Teilzeitstudiengang konzipiert ist und somit berufsbegleitend studiert werden kann. Im Kontext der Vor-Ort-Begutachtung können die Gutachter:innen Einsicht in den Online Campus nehmen, der für das Studium zentral ist und alle Materialien sowie Details, etwa zu Lehrveranstaltungen oder Prüfungen, bündelt. Die Gutachter:innen bewerten den Online Campus als intuitiv bedienbar und sinnvoll. Die zeitliche Organisation und die eingesetzten Lehrmaterialien, die Studienbriefe, entsprechen dem besonderen Profil und der damit anvisierten Zielgruppe. Sie stellen fest, dass die Hochschule die Studierenden über die Besonderheiten eines Fernstudiums transparent informiert und den Studierenden eine hohe Flexibilität bietet. Die Gutachter:innen stellen eine gute Betreuung der Studierenden fest, die sich in der Zufriedenheit der Studierenden mit dem Studiengang und der DIPLOMA widerspiegelt.

Aus Sicht der Gutachter:innen wird die berufliche Erfahrung der Studierenden bei der Erreichung der Qualifikationsziele berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der

didaktischen Weiterentwicklung: Jedes Semester werden (Online-)Konferenzen des Fachbereichs durchgeführt und neueste Entwicklungen diskutiert. Die aktuelle Forschung findet Eingang in Lehre und Curriculum des Studiengangs. Des Weiteren werden Studienmaterial und Studienhefte regelmäßig aktualisiert, der Überarbeitungsrhythmus beträgt höchstens zwei bis drei Jahre. Die Hochschule hat eine Übersicht über die Studienhefte eingereicht, aus der Modul/Veranstaltung, Thema, Verfasser:in, Stand, Auflage sowie Anmerkungen hervorgehen. Die Diploma verfügt über hochschuleigene Forschungsstellen, etwa eine Forschungsstelle für Wirtschaftsrecht in Bad Sooden-Allendorf. Zudem haben die Studierenden die Möglichkeit, sich an Forschungsprojekten zu beteiligen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangkonzepts sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen für den Studiengang, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Qualitätssicherung der Studiengänge erfolgt über die Evaluation der Lehr-, Lern- und Prüfungsqualität. Hinsichtlich der Lehrqualität beruft sich die Hochschule auf die qualitätsgesicherten Berufungs- und Einstellungsprozesse und verweist auf den "Leitfaden – Anleitung für Dozierende" sowie das hochschuleigene Schulungskonzept für alle im Online-Studium eingesetzten Lehrenden. Studierende werden ebenfalls in einem eigenen Leitfaden über die Anforderungen im Rahmen eines Fernstudiengangs sowie dessen Durchführung informiert. Ein optimaler Studienablauf und eine individuelle Betreuung wird durch die entsprechende Kommunikation und Beratungsangebote gewährleistet. Diese sollen die richtige Studienwahl, die Anrechnung von Leistungen, den Studiengangswechsel usw. sichern. Die Hochschule benennt diesbezüglich ebenfalls zielgruppenorientierte Leitfäden und interne Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter:innen. Alle Studienzentren sind in das Prüfungswesen der Hochschule integriert: Das zentrale Prüfungsamt der DIPLOMA Hochschule sichert die Qualität und das Niveau der Prüfungsleistungen, die Prüfungspläne werden zentral von der Hochschule erstellt.

Die Evaluationen zur Qualitätssicherung der Lehre findet auf drei Ebenen über das Tool "Lime Survey" statt, der Vorgang ist in der Evaluationsordnung vom 14.11.2023 geregelt: Zunächst werden semesterweise die Lehrveranstaltungen evaluiert (§ 4 Evaluationsordnung). Mittels standardisierter Fragebögen werden die Daten online erhoben. Die Fragen beziehen sich auf die Beurteilung der Lehr- und Lernmaterialien, die Beurteilung der Dozierenden und der Online-Lehre, die Bewertung von Inhalten und Lernzielerreichung sowie die Einschätzung des Workloads und die Bewertung zum Gesamteindruck der Lehrveranstaltung. Freitextangaben sind möglich und dienen als Instrument der Feinsteuerung. Die Ergebnisse erhalten sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden über eine eingerichtete Plattform, die mittels eines Links zugänglich ist. Daraufhin werden die Ergebnisse zwischen Hochschulleitung, Dekanat, Studiengangsleitung sowie Leitungen der Studienzentren diskutiert und ggf. nach Wegen zur Verbesserung gesucht.

Auf der zweiten Ebene werden systematisch hochschulweite Absolvent:innenbefragungen unmittelbar zum Ende des Studiums bzw. zum Zeitpunkt des Abschlusskolloquiums vorgenommen (§ 5 Evaluationsordnung). Diese beinhalten, neben soziodemografischen Fragen, allgemeine Fragen zum Studium, zum Kompetenzgewinn, zum Theorie-Praxis-Transfer, zur Lehre und Didaktik,

zu Service und Support, zum persönlichen Ertrag und Nutzen des Studiums sowie zu Studierbarkeit und Workload.

Eine Verbleibs- und Karriereaufstiegsanalyse erfolgt auf der dritten Ebene (§ 6 Evaluationsordnung). Befragt werden Absolvent:innen, deren Studienabschluss zum Befragungszeitpunkt ca. drei Jahre zurückliegt. Die Fragen beziehen sich auf die rückwirkende Beurteilung des Studiums hinsichtlich der praxisrelevanten Inhalte sowie auf die individuelle berufliche Entwicklung seit dem Abschluss. Es liegen noch keine Erhebungen und Daten der Verbleibs- und Karriereaufstiegsanalyse vor, da seit Studienabschluss der ersten Kohorte weniger als drei Jahre vergangen sind.

Alle Teilnehmer:innen einer Befragung erhalten automatisiert eine Einladungsmail mit der Ankündigung, dass die Evaluationsergebnisse über einen Link, der nach der Evaluation ebenfalls verschickt wird, einsehbar sind. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes listet die Hochschule in der Evaluationsordnung auf, welche Personen auf welche Ergebnisse Zugriff haben.

Die Hochschule hat sämtliche Fragebögen sowie den Evaluationsbericht eingereicht.

Die Ergebnisse der Lehrevaluation betreffen den Zeitraum Sommersemester 2023 bis Wintersemester 2023/2024. Darin beurteilen die Teilnehmer:innen die Lehr- und Lernmaterialien sowie die Lehrenden positiv. Auf fachliche Nachfragen der Studierenden wird eingegangen und die Dozierenden zeigen Expertise. Ebenso wird die Online-Lehre von den Studierenden positiv bewertet. Die Hochschule hat die Problematik des kurzfristigen Personalausfalls aufgegriffen, was im Rahmen der Evaluation thematisiert wurde, und plant fortan Zeitpuffer zwischen vorbereitender Lehrveranstaltung und Planspiel ein. Der Workload wird von den Studierenden als angemessen empfunden.

Des Weiteren wurden die Ergebnisse der Absolvierendenbefragung für den Zeitraum Wintersemester 2021/2022 bis Wintersemester 2023/2024 eingereicht. Kompetenzerwerb und Theorie-Praxis-Transfer werden von den Absolvent:innen über alle abgefragten Aspekte als positiv eingeschätzt, wenn auch die Vermittlung der Inhalte mit noch mehr Bezug zum Beruf erfolgen sollte. Insgesamt gelang im Verlauf des Studiums ein Ausbau von Fachexpertise, die sich anschlussfähig an die Berufspraxis zeigte. Die Unterstützung durch die Dozierenden stellt sich aus Sicht der Befragten als ausbaufähig dar, da sie sich bei konkreten Lern- und Arbeitsschwierigkeiten mehr Unterstützung gewünscht haben. Dies hat die DIPLOMA bereits aufgenommen und spricht sowohl Dozierende als auch Studierende diesbezüglich an und weist auf die Schreibberatung als hochschulweites Angebot hin. Ebenso wurden aufgrund der Rückmeldungen die Modulinhalte und die Qualifikationsziele überarbeitet und aufeinander abgestimmt. Der Workload wird auch von den Absolvent:innen als angemessen empfunden und sie würden sich wieder für die DIP-LOMA wie auch für den Studiengang entscheiden.

Seit der letzten Reakkreditierung wurden Änderungen im Studiengang vorgenommen, diese beschreibt die Hochschule im Selbstbericht. Die Bezeichnung des Studiengangs "General Management" wurde zu "Master of Business Administration in Leadership & Management" geändert, um der Zielgruppe die Bedeutung der Führungskompetenzen im Management zu verdeutlichen. Ebenso wurden die CP-Varianten eingeführt, da die DIPLOMA festgestellt hat, dass Studienbewerber:innen mit mehrjähriger Berufs- und Führungserfahrung das Studienziel aufgrund bereits vorhandener Kompetenzen früher erreichen können. Des Weiteren wurden Wahlpflichtmodule eingeführt, um den Studierenden eine Wissensvertiefung zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über die Weiterentwicklung des Studiengangs, siehe Bewertung Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1–3 u. 5. Ebenso stellen die Gutachter:innen vor Ort eine hohe Motivation der Hochschule und Lehrenden fest, den Studiengang weiter zu entwickeln.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen, auf ihre Rückmeldungen geht die

Hochschule ein. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Das Konzept der Hochschule zu Gender Mainstreaming und Diversity, welches alle Hochschulangehörigen umfasst, wurde eingereicht. Die Hochschule fördert Gleichstellung und Chancengleichheit von Studierenden und Mitarbeiter:innen in besonderen Lebenslagen insbesondere aufgrund der räumlichen und zeitlichen Flexibilität des Fernstudiums, das sich als besonders geeignet für die Vereinbarkeit von Familie und Studium oder Berufstätigkeit und Studium erweist. Als weitere Aspekte nennt die Hochschule individuelle Beratungsangebote und Coaching, die eine gezielte Unterstützung der Studierenden in besonderen Lebenslagen ermöglichen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung oder länger andauernder Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 9 Abs. 3 AB-PO. Diese Regelung ist auch anwendbar für Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Im Sinne eines Nachteilsausgleichs bietet die Hochschule die App "Klausur@home" an, um Klausuren und schriftliche Prüfungen in elektronischer Form zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Auch die Tatsache, dass die Hochschule zwei Varianten und eine hohe Flexibilität bietet, wird von den Gutachter:innen positiv eingestuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Sachstand

Die Durchführung der Präsenzvariante des Studiengangs "Master of Business Administration in Leadership & Management" hat die Hochschule, wenn eine Kohorte von mindestens sechs Studierenden zustande kommt, an das Bildungszentrum Eckert in Regenstauf ausgelagert. Es liegt ein Kooperationsvertrag zwischen DIPLOMA und dem Bildungszentrum Eckert vor, in dem Art und Umfang geregelt sind. Die Kooperation wird unter Kriterium § 9 beschrieben.

Die Präsenzvariante des Studiengangs wird vollständig außerhalb der Hochschule durchgeführt. Das Bildungszentrum Eckert steht in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden DIPLOMA, die DIPLOMA hat die akademische Letztverantwortung für den Studiengang inne. Aus dem Kooperationsvertrag geht hervor, dass die gradverleihende Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegiert.

Die Hochschule hat eine Übersicht eingereicht, aus der zu entnehmen ist, wie viele Studierende in Präsenz vor Ort in Regenstauf studiert haben: Im Wintersemester 2018/2019 11 Studierende, im Sommersemester 2019 15 Studierende, im Wintersemester 2020/2021 sieben Studierende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass nur wenige Studierende sich für das Studium beim Kooperationspartner entscheiden. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung gibt es keine Studierenden beim Kooperationspartner. Dennoch stellt die Kooperation aus Sicht der Gutachter:innen eine gute Möglichkeit für die Studierenden dar, die kein Fernstudium absolvieren möchten.

Des Weiteren stellen die Gutachter:innen angesichts der Unterlagen und der Gespräche vor Ort fest, dass die Hoheit über die Qualitätssicherung des Studiengangs, die Prüfungen und die Bestellung der Lehrenden immer bei der Hochschule liegt. Prüfungsordnung, Curriculum (Modulhandbuch) sowie die Studienverlaufspläne und die Studienmaterialien sind für den Kooperationspartner verbindlich, ein Gestaltungsspielraum besteht hinsichtlich der Lage der Kontaktblöcke. In das Qualitätssicherungssystem und das Prüfungswesen der Hochschule ist der Kooperationspartner gleichermaßen eingebunden wie die hochschuleigenen Studienzentren. Die Studierenden sind bei der DIPLOMA Hochschule eingeschrieben und haben gleichermaßen Zugang zum Online Campus. Der Mehrwert der Kooperation ist bereits unter Kriterium § 9 beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StakV Hessen an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Das Gutachter:innengremium hat gemäß § 24 Abs. 5 MRVO auf eine Vor-Ort-Begutachtung in Präsenz verzichtet, es wurde eine virtuelle Vor-Ort-Begutachtung durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof. Dr. Philipp Schorn, Hochschule Rhein-Waal
 - Prof. Dr. Burkhard von Velsen-Zerweck, Hochschule Magdeburg-Stendal
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Felix Böttjer, DAK-Gesundheit K.d.ö.R
- c) Vertreter:in der Studierenden
 - Johanna Julie Müller, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: General Management (MBA) - Fernstudium

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo-		ängerlnnen mit inn in Semester X	AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
gene Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2024	7	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2023/2024	12	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2023	5	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2022/2023	6	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2022	kein Start	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2020/2021	6	3	4	1	67%	4	1	67%	4	1	66,67%
SoSe 2021	6	4	0	0	0%	0	0	0%	1	0	16,67%
WS 2020/2021	14	4	2	1	14%	10	3	71%	11	1	78,57%
SoSe 2020	14	2	4	1	29%	10	2	71%	11	2	78,57%
WS 2019/2020	12	4	1	1	8%	7	1	58%	9	3	75,00%
Insgesamt	82	27	11	4	13%	31	7	38%	36	7	43,90%

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: General Management (MBA) - Fernstudium Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	1	0	0	0
SoSe 2023	0	6	0	0	0
WS 2022/2023	5	5	0	0	0
SoSe 2022	2	8	1	0	0
WS 2021/2022	0	8	0	0	0
SoSe 2021	6	10	0	0	0
WS 2020/2021	2	6	1	0	0
SoSe 2020	4	11	1	0	0
WS 2019/2020	2	8	1	0	0
	21	63	4	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: General Management (MBA) - Fernstudium

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemes- ter	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	0	1	0	1
SoSe 2023	4	0	1	1	6
WS 2022/2023	0	8	1	1	10
SoSe 2022	2	6	2	1	11
WS 2021/2022	4	3	0	1	8
SoSe 2021	4	8	3	1	16
WS 2020/2021	8	0	1	0	9
SoSe 2020	16	0	0	0	16
WS 2019/2020	10	0	1	0	11

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.01.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	30.10.2024
Zeitpunkt der Begehung:	06.02.2025
Erstakkreditiert am:	Von 16.05.2013 bis 30.09.2018
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (1):	Von 25.06.2019 bis 30.09.2025
Begutachtung durch Agentur:	
Ggf. Fristverlängerung	Von 24.07.2018 bis 30.09.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Online Campus

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erstoder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschuloder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in <u>Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u> genannten Zielen von Hochschulbildung
 - wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
 - Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
 - Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten